

Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung)
Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 16.10.2007 mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleitersatzung) beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 2 (5) erhält folgende Neufassung

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtigem Grundstück beträgt:

für das Kalenderjahr 2004	15,69 €
für das Kalenderjahr 2005	15,69 €
für das Kalenderjahr 2006	15,69 €
ab dem Kalenderjahr 2007	15,69 €

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt : Brand-Erbisdorf am 17.10.2007

Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.

4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf am 17.10.2007

Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister

(Siegel)